

# Wie steht es um Gott und die Kirchen in der Europäischen Union?

U Eine Bestandsaufnahme in den alten Mitgliedsstaaten  
und eine ungarische Sicht auf die Verfassungsdiskussion

## 1 Staat und Kirche in Europa

### 1.1 Modell bzw. Modelle

Es ist eine Frage des Blickwinkels, ob wir von *einem* europäischen Modell sprechen, einem Modell mit vielen Unterschieden im Detail<sup>1</sup>, oder von *verschiedenen* historisch gewachsenen Modellen, die bestimmte gemeinsame Merkmale haben und eine Art Konvergenz aufweisen<sup>2</sup>.

Gemeinsam ist den Regelungen, die das Verhältnis von Staat und Kirche in Europa gefunden hat, der Respekt der Religionsfreiheit. Europa hat für diese Erkenntnis einen hohen Preis bezahlt. Als Bedingung für die Gewährleistung der Religionsfreiheit aller Bürger wird durchgehend die weltanschauliche Neutralität des Staates betrachtet. Was die Details angeht, sind die Unterschiede jedoch auffällig:

Es bestehen in Europa weiterhin Staatskirchen – so in England und in Schottland, in Dänemark, Norwegen und Finnland. Diese Staaten beschränken die Religionsfreiheit aber nicht. Es ist im Gegenteil meist die Staatskirche, die – sei es bei Bischofsernennungen, sei es in liturgischen Fragen – an einem Mangel an Bewegungsfreiheit leidet, in Griechenland nennt die Verfassung die orthodoxe Kirche „herrschende“ Kirche. Eine Reihe von Fällen, in denen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Verletzung der Religionsfreiheit in Griechenland feststellte, zeigt jedoch, dass die Stellung der religiösen Minderheiten in Griechenland nicht unproblematisch ist. Das orthodoxe Konzept einer Symphonie von Staat und Kirche ruff bei seiner praktischen Umsetzung zweifellos Schwierigkeiten hervor. Unter den Verfassungen der Beitrittsländer kennt nur die Verfassung von Malta Ähnliches: Sie anerkennt die katholische Religion als die Religion von Malta; es handelt sich aber um eine Tatsachenfeststellung und nicht um eine Vorschrift, die Religionsfreiheit der Bürger wird gewährleistet.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Wie u. a. Silvio Ferrari.

<sup>2</sup> Wie viele deutsche Autoren, u. a. Joseph Listl.

<sup>3</sup> Art. 2. bzw. Art. 40.

Als Gegenpol zum Staatskirchentum ist die laizistische Trennung von Staat und Kirche zu nennen. Die Grundintention der Trennung von Staat und Kirche in Frankreich, die mit dem Trennungsgesetz im Jahre 1905 vollzogen wurde, war nicht die Gewährleistung der Religionsfreiheit, sondern die Beschränkung des Lebensraums der katholischen Kirche: Der Gesetzgeber wollte die Gesellschaft vor der Kirche verteidigen. Religion wird seither als Privatsache betrachtet und ist aus dem öffentlichen Raum weitgehend verdrängt. Zwar haben sich die Rechtswirklichkeit und die gesellschaftliche Rolle der Kirche im vergangenen Jahrhundert geändert, die laizistische Grundidee geht jedoch nicht von der Neutralität des Staates aus, dass dieser sich in religiöse Fragen nicht einmische, sondern davon, dass der Staat sich jeglicher Beziehung zur Religion und zu Religionsgemeinschaften enthalte, also von der – oft feindlichen – Indifferenz des Staates. Negative Religionsfreiheit (die Freiheit von Religion) wird gegenüber positiver Religionsfreiheit (Freiheit zur Religion) privilegiert.

Zwischen den beiden Polen können zwei weitere Modelle unterschieden werden. Im Kooperationsmodell – ausgeprägt in Deutschland – gibt es keine Staatskirche, aber auch keine (scharfe) Trennung von Kirche und Staat: Die (großen) Kirchen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; der Religionsunterricht ist verpflichtender Unterricht und insofern eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche; die theologischen Fakultäten sind in die staatlichen Universitäten integriert; die Kirchensteuer der großen Kirchen wird von den staatlichen Steuerämtern eingezogen usw. – Umstände, die im laizistischen Frankreich unvorstellbar wären.

Sowohl von der laizistischen (feindlichen) Trennung als auch vom Kooperationsmodell ist die „freundliche Trennung“ zu unterscheiden, die nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil in Italien und Spanien vollzogen wurde. Es handelt sich dabei um ein vertraglich abgesichertes Einvernehmen von Staat und Kirche. Staat und Kirche sind institutionell getrennt, aber in vielen Hinsichten gibt es eine Zusammenarbeit zur Förderung des Gemeinwohls und der Religionsfreiheit.

## 1.2 Tendenzen bzw. Konvergenzen

Seit der Säkularisation sind in Europa die konfessionellen und konfessionell bedingten kulturellen Grenzen nicht mehr die Bruchlinien in der politischen Gemeinschaft und mit wenigen Ausnahmen sind konfessionelle Unterschiede in den europäischen Gesellschaften nicht mehr die Quelle für erhebliche Spannungen: Für einen Kulturkampf sind weder das Interesse noch die Grundlage gegeben. Nord-Irland und Bosnien sind tragische Ausnahmen: Die konfessionellen und ethnischen Bruchlinien fallen hier zusammen. So wenig allerdings behauptet werden kann, dass die Feindseligkeiten hier religiöse Wurzeln haben, so sehr muss zugegeben werden, dass die Religionsgemeinschaften nicht in der Lage sind, die Konflikte zu entschärfen.

Was die staatskirchenrechtlichen Modelle angeht, ist eine Konvergenz zu beobachten. Weder das Staatskirchentum noch die laizistische Trennung bedeuten heute noch, was sie früher einmal bedeutet haben. In Schweden wurde sogar das Staatskirchentum mit den 1. Januar 2000 abgeschafft (wenn auch die evangelische Kirche verschiedene Sonderrechte behalten hat).

Es kann festgestellt werden, dass in keinem der ehemaligen Ostblockländer ein Staatskirchenwesen wiederhergestellt worden ist – weder in Polen, wo die katholische Kirche, noch in Bulgarien, wo die orthodoxe Kirche in der Verfassung beim Namen genannt wird. Andererseits folgte auch keines dieser Länder dem Weg der radikalen Separation. Die gesellschaftliche Rolle von Religion hat nirgends zu scharfen Konflikten geführt. Umstrittener war da schon die Frage, wie weit der Staat in der Wiedergutmachung kommunistischen Unrechts gehen sollte. In der stark säkularisierten Tschechischen Republik zeigte sich eher ein Mangel an Verständnis für kirchliche Belange denn eine kulturkämpferische Feindseligkeit; und Ähnliches gilt auch für Lettland. Die EU-Beitrittsländer folgen dem europäischen Mittelweg, der durch die Kooperation von Staat und Kirche gekennzeichnet ist; man könnte auch von einer für eine Zusammenarbeit offene Trennung von Staat und Kirche sprechen.

## 2 Religiöse Dimensionen der Erweiterung

Mit der Osterweiterung der Europäischen Union geht eine Verschiebung der religiösen bzw. konfessionellen Verhältnisse in der Union einher. Von den zehn Beitrittskandidaten der ersten Erweiterungsrunde sind mit Ausnahme von Zypern alle Staaten vom westlichen Christentum geprägt und weichen insofern nicht von der Mehrheit der heutigen EU-Mitgliedsstaaten ab.

Die Aufnahme von Bulgarien und Rumänien wird die gegenwärtige Lage jedoch deutlich ändern, insofern das östliche Christentum nach ihrer Aufnahme nicht mehr allein durch Griechen vertreten sein wird. Der Protestantismus ist in den Beitrittsländern nicht bestimmend: Eine evangelische Mehrheit gibt es nur in Estland; stark etablierte protestantische Minderheiten gibt es außerdem in Lettland, Ungarn und der Slowakei. Die Orthodoxie ist in den baltischen Staaten die Konfession der russischen Minderheit; auch in Siebenbürgen decken sich konfessionelle und ethnische Grenzen (hier ist die rumänische Mehrheitsbevölkerung orthodox). Eine nennenswerte muslimische Bevölkerung gibt es nur in Bulgarien und Zypern: In beiden Ländern handelt es sich um die türkische Minderheit; soziologisch unterscheidet sich ihre Religion stark vom durch Gastarbeiter und Immigranten bestimmten westeuropäischen Islam. In Polen, Litauen, Malta, Slowenien und der Slowakei ist die römisch-katholische Kirche prägend. Mit der Aufnahme dieser Länder wird der Anteil der Katholiken in der gesamten Union zunehmen.

Diese Umstände könnten auch mit dafür verantwortlich sein, dass im Unterschied zu den heutigen EU-Mitgliedsstaaten, von denen nur eine Minderheit Verträge mit dem Heiligen Stuhl geschlossen hat, unter den EU-Beitrittsländern allein die Staaten mit orthodoxer Tradition keine konkordatsrechtlichen Vereinbarungen eingegangen sind: Es sind dies Bulgarien, Rumänien und Zypern. Von den heutigen EU-Mitgliedsstaaten haben Belgien, Dänemark, Griechenland, Finnland, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich keine konkordatsrechtlichen Vereinbarungen.

Die Lage in den einzelnen EU-Beitrittsländern ist wie folgt: Im Fall von Malta haben konkordatsrechtliche Lösungen eine lange Tradition.<sup>4</sup> Ein Konkordat – einen ausdrücklich so bezeichneten, auf die Dauer gerichteten, umfassenden und feierlichen Vertrag – hat nur Polen abgeschlossen.<sup>5</sup> Die Slowakei hat einen Grundlagenvertrag,<sup>6</sup> Litauen hat (wie auch Spanien und Kroatien) drei, in ihrer Gesamtheit umfassende Verträge geschlossen.<sup>7</sup> Lettland<sup>8</sup> und Slowenien<sup>9</sup> haben mit dem Heiligen Stuhl einen umfassenden Vertrag geschlossen. Estland hat die Lage der kleinen katholischen Gemeinschaft in einem Notenwechsel geregelt.<sup>10</sup> Nach der Verabschiedung des neuen Gesetzes hat auch die Tschechische Republik einen Vertrag mit dem Heiligen Stuhl abgeschlossen; die Ratifizierung steht hierbei allerdings noch aus. Auch Ungarn hat drei Teilabkommen mit dem Heiligen Stuhl geschlossen.

Für die generelle Bevorzugung konkordatsrechtlicher Lösungen in den EU-Beitrittsländern können verschiedene Gründe namhaft gemacht werden. In manchen Staaten, die schon vor der kommunistischen Zeit ein Konkordat mit dem Vatikan geschlossen hatten, spielte die Tradition eine Rolle. In einigen neuen Staaten, wie etwa der Slowakei, stellt die Beziehung zur katholischen Kirche einen bedeutenden Faktor der nationalen Identität dar. Ein wichtiger Faktor war auch die den gesamten Raum kennzeichnende Übergangslage mit der damit teils einhergehenden

<sup>4</sup> So zum Beispiel über den katholischen Religionsunterricht an staatlichen Schulen vom 16. 11. 1989: AAS (1998) 30-41; über die katholischen Schulen und über immobilienrechtliche Fragen (diese beiden Vereinbarungen wurden am 28. 11. 1991 unterzeichnet und am 18. 2. 1993 ratifiziert): AAS (1993) 558-568; AAS (1993) 569-588; über das Eherecht (unterzeichnet am 3. 2. 1993 und ratifiziert am 25. 3. 1995): AAS (1997) 679-694.

<sup>5</sup> Das Konkordat wurde im Jahre 1993 unterzeichnet, doch erst in der nachfolgenden Legislaturperiode, im Jahre 1998, ratifiziert: AAS (1998) 310-329.

<sup>6</sup> Der Grundlagenvertrag wurde am 24. 11. 2000 unterzeichnet und bereits am 18. 12. ratifiziert: AAS (2001) 136-155.

<sup>7</sup> Getrennte Verträge wurden über rechtliche Fragen, über die Zusammenarbeit im Unterrichtswesen und im Bereich der Kultur sowie in der seelsorgerischen Betreuung von Soldaten geschlossen. Alle drei Verträge wurden am 5. 5. 2000 unterzeichnet und am 16. 9. ratifiziert: AAS (2000) 783-794; 795-808; 809-816.

<sup>8</sup> Das Abkommen wurde am 8. 11. 2000 unterzeichnet.

<sup>9</sup> Das Abkommen wurde am 14. 12. 2001 unterzeichnet; gegenwärtig wird es durch das slowenische Verfassungsgericht geprüft.

<sup>10</sup> Vgl. AAS (1999) 414-418.

mangelnden Rechtssicherheit. Der Heilige Stuhl suchte keine Privilegien, sondern versuchte, die Kirche vor tagespolitischer Unsicherheit zu verschonen und off auch nur, bereits gesetzlich zugesicherte Rechte vertragsrechtlich zu sichern.

Die Entkirchlichung betrifft die Gesellschaften der einzelnen Beitrittsländer in unterschiedlichem Ausmaß. Tschechien wird (neben den neuen Bundesländern Deutschlands) der am meisten säkularisierte Staat der Union sein: Die Mehrheit der Bevölkerung ist hier konfessionslos. Auch die bulgarische, die estnische und die lettische Gesellschaft kann nicht als überwiegend religiös betrachtet werden. Die Entwicklung der Religiosität bzw. der Kirchengelassenheit unterscheidet sich von den Prozessen Westeuropas: In Ungarn beispielsweise ist seit den 70er Jahren – nach einer raschen und erzwungenen Entkirchlichung – eine Tendenz zu langsam zunehmender Religiosität zu beobachten; die zwei bevölkerungsstärksten Beitrittskandidaten, Polen und Rumänien, gelten als stark religiös geprägte Länder.<sup>11</sup>

### 3 Staatskirchenrechtliche Dimensionen der Erweiterung

#### 3.1 Europäisches Staatskirchenrecht

In der Erklärung zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften, die dem Amsterdamer Vertrag am 2. 10. 1997 hinzugefügt worden ist, heißt es: „Die Europäische Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedsstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht. Die Europäische Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.“ Das Staatskirchenrecht ist stark geschichtlich geprägt, und die Geschichte und Vielfalt sollen geachtet werden. Die Union strebt nicht an, das gewachsene Staatskirchenrecht der einzelnen Mitglieder und Regionen gleichzuschalten.

Wenn auch die Union grundsätzlich keine Kompetenzen für staatskirchenrechtliche Fragen hat, die verschiedensten Bereiche, die heute von sekundärem Gemeinschaftsrecht durchgedungen sind, tangieren nichtsdestoweniger die Religionen und Kirchen: Arbeitsrecht (Sonntagsschutz), Diskriminierungsverbot, Datenschutz, Tierschutz (Schächten), Medienrecht und verschiedenste finanzielle Angelegenheiten (Steuern, Abgaben usw.) gehören zu den Bereichen, in denen schon heute im Leben der Kirchen und Religionsgemeinschaften das sekundäre Gemeinschaftsrecht eine Rolle spielt.

Die allgemeine Entwicklung wirft auch eine Reihe von Fragen auf. Kann z. B. von den Bischöfen und Pfarrern in Deutschland weiterhin die deut-

<sup>11</sup> Tomka, Miklós – Zulehner, Paul: Religion in den Reformländern Ost(Mittel)Europas, Ostfil-den 1999, 27.

sche Staatsangehörigkeit gefordert werden, wenn die Freizügigkeit sich in Richtung auf eine europäische Staatsbürgerschaft entwickelt?

## 3.2 Staat und Kirche in den neuen Mitgliedsstaaten

### 3.2.1 Die rechtliche Stellung der Religionsgemeinschaften

Die meisten EU-Beitrittsländer gewähren den Religionsgemeinschaften eine besondere Rechtsstellung. In manchen Staaten, so in Polen, Slowenien und Ungarn, haben alle Religionsgemeinschaften grundsätzlich gleiche Rechte. In diesen drei Staaten können bereits hundert Personen eine Religionsgemeinschaft registrieren lassen. Ein wichtiger Unterschied zwischen diesen Staaten ist jedoch, dass die Eintragung in Ungarn als formeller gerichtlicher Registrierungsakt erfolgt, während in Polen und Slowenien die Exekutive über die Anerkennung der jeweiligen Religionsgemeinschaft entscheidet.<sup>12</sup> Auch in der Tschechischen und der Slowakischen Republik<sup>13</sup> sowie in Lettland<sup>14</sup> liegt diese Kompetenz bei der Exekutive. In Estland wurde die Registrierungskompetenz vor kurzem von der Exekutive an die Gerichte übertragen. Die Mindestzahlen zur Gründung einer Religionsgemeinschaft sind in Estland auf zwölf und in Lettland auf 25 Personen festgesetzt.

In Litauen wird zwischen traditionellen und nicht-traditionellen Religionsgemeinschaften unterschieden. Als traditionelle Religionsgemeinschaften gelten die auf litauischem Boden seit über dreihundert Jahren heimischen neun Religionsgemeinschaften. Die neueren Religionsgemeinschaften können nur als Vereine eine Rechtspersönlichkeit erlangen. Nach Auffassung des litauischen Verfassungsgerichts handelt es sich dabei um eine Tatsachenfeststellung und nicht um die Privilegierung der traditionellen Kirchen.<sup>15</sup>

Das geltende rumänische Gesetz (1948) unterscheidet zwischen anerkannten Kulturen und religiösen Vereinen. Ein neues Gesetz ist seit Jahren in Vorbereitung; im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen steht die Anerkennung der orthodoxen Kirche als Nationalkirche und die Gleichstellung verschiedener Religionsgemeinschaften. Eine mittlerweile zurückgezogene Regierungsvorlage vom Februar 2001 sah zur Anerkennung eine Mitgliederzahl von 0,5% der Bevölkerung vor.

Auch in der Tschechischen Republik und der Slowakei wird zwischen anerkannten Kirchen und auf Weltanschauungen basierenden Vereinen

<sup>12</sup> Siehe Art. 9 Abs. 33 des Gesetzes vom 17. 5. 1989 über die Freiheit des Gewissens und der Religion.

<sup>13</sup> Wieshaider, Wolfgang - Mulík, Peter (Hg.): Recht und Religion in Mittel- und Osteuropa, Bd. 1: Slowakei, Wien 2001, 57.

<sup>14</sup> Balodis, Ringolds: State and Church in Latvia, in: ders. (Hg.): State and Church in the Baltic States: 2001, Riga 2001, 13; 25.

<sup>15</sup> Žiliukatė, Rūta – Glodenis, Donatas: State and Church in Lithuania, in: Balodis, Ringolds (Hg.): State and Church in the Baltic States: 2001, Riga 2001, 67; 76.

unterschieden. Um eine neue Religionsgemeinschaft als solche registrieren lassen zu können, müssen dieser in der Slowakei mindestens 20.000 Mitglieder angehören.<sup>16</sup> In der Tschechischen Republik genügen einem neuen Gesetz zufolge zur Gründung 300 volljährige Staatsbürger (zuvor waren 10.000 bzw. für Mitgliedskirchen des Weltkirchenrates 500 Personen erforderlich). Zur Anerkennung einer Religionsgemeinschaft muss dem Kultusministerium eine detaillierte Dokumentation vorgelegt werden. Nach dem zehnjährigen Bestehen einer eingetragenen Kirche oder Religionsgemeinschaft kann diese – wenn sie jährlich einen Tätigkeitsbericht vorlegt hat, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Staat sowie gegenüber Dritten nachgekommen ist und eine Mitgliederzahl von mindestens einem Tausendstel der Bevölkerung aufweist – Trägerin besonderer Rechte werden (z. B. die Trägerschaft von Schulen, das Erteilen schulischen Religionsunterrichts, der Erhalt finanzieller Mittel vom Staat und die Anerkennung der kirchlichen Eheschließungen durch den Staat).<sup>17</sup> Mit dieser neuen, zweistufigen Regelung ist man hinsichtlich der Rechtslage der Religionsgemeinschaften in Tschechien zu einer Lösung gekommen, die der in Österreich praktizierten ähnlich ist.

Für die Eintragung müssen die Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften üblicherweise folgende Daten angeben:

- ein (bisher nicht durch andere Religionsgemeinschaften benutzter) Name,
- die grundlegende Doktrin, Beschreibung der Ausübung des Kultes, die heiligen Schriften,
- Erklärung über die Rechtstreue und den Respekt der Menschenrechte,
- Beschreibung der internen Organisationsstruktur,
- Sitz und Vertreter der Organisation,
- Beschreibung etwaiger wirtschaftlicher bzw. finanzieller Tätigkeiten der Organisation,
- Bestimmungen für den Fall der Auflösung.

Die ungarische (und seit neuem auch in Estland praktizierte) Lösung der formellen gerichtlichen Eintragung von Religionsgemeinschaften ist einzigartig in Europa. Die meisten Staaten, die einen besonderen Rechtstatus anbieten, gewähren dies durch die Exekutive (wie dies einst nach dem Gesetz XLIII/1895 auch in Ungarn gehandhabt wurde). Gegen die Entscheidung der Exekutive steht der Gerichtsweg offen. In mehreren Ländern ist das Ministerium für Kultur Organ der Kultusverwaltung,<sup>18</sup> in manchen Ländern ist hingegen das Justiz-<sup>19</sup> oder Innenministerium<sup>20</sup> oder

<sup>16</sup> Wieshaider, Wolfgang – Mulík, Peter (Hg.): Recht und Religion in Mittel- und Osteuropa, Bd. 1: Slowakei, Wien 2001, 51.

<sup>17</sup> Gesetz Nr. 3/2002; das Parlament der Tschechischen Republik hat das Gesetz am 27. 11. 2001 verabschiedet.

<sup>18</sup> In der Tschechischen Republik, der Slowakei und seit kurzem auch in Rumänien.

<sup>19</sup> In Litauen.

<sup>20</sup> In Estland.

aber eine Behörde mit einer eigenen besonderen Rechtsstellung zuständig.<sup>21</sup> Eine weitere Besonderheit der ungarischen Regelung ist, dass die zu registrierende Organisation ihre religiöse Doktrin nicht kundgeben muss, sondern allein zu erklären hat, dass sie gemeinsame Glaubenssätze habe, zum Zwecke der Religionsausübung gegründet werde und gesetzes-treu handle.

Hinsichtlich der Anerkennung der internen rechtlichen Einheiten der Kirchen sind die EU-Beitrittsländer im Allgemeinen großzügig. In vielen Ländern sind alle Einheiten, die nach eigenem Kirchenrecht (dem kanonischen Recht) eine kirchenrechtliche Rechtssubjektivität haben, auch durch das staatliche Recht anerkannt. Einige Staaten verlangen die Eintragung dieser Einheiten, um ihnen Rechtspersönlichkeit zu gewähren (so etwa Lettland oder Litauen von den „nichttraditionellen“ Religionsgemeinschaften), in anderen Staaten müssen diese bekannt gegeben werden (so etwa in Polen, Slowenien, der Slowakei oder in Litauen im Fall der traditionellen Religionsgemeinschaften). Über Anerkennung oder Eintragung entscheidet die staatliche Kultusverwaltung. Zu Konflikten in diesem Zusammenhang ist es in der Tschechischen Republik gekommen, wo die neue gesetzliche Regelung es nicht ermöglicht, dass kirchliche Verbände wie z. B. die Caritas weiterhin als solche anerkannt werden, so dass diese zukünftig als Zivilverbände tätig werden müssen.

### 3.2.2 Fragen des Kirchenvermögens und der Kirchenfinanzierung

In allen ehemaligen sozialistischen Staaten ist die Lage des Kirchenvermögens eine heikle Frage. In Polen und in der Slowakei wurde praktisch das gesamte zuvor enteignete Eigentum an die Kirchen zurückgegeben. In anderen Ländern – wie etwa in Ungarn – wurden Kompromisse gefunden. Zur Spannungen hat die Frage des Kirchenvermögens in der Tschechische Republik und Rumänien geführt, in Rumänien besonders gegenüber den Minderheitskirchen: Vor kurzem ist hier zwar eine gesetzliche Regelung zur Restitution ehemaligen kirchlichen Eigentums verabschiedet worden, die mangelnde Rechtssicherheit gibt jedoch hinsichtlich ihrer Implementierung Anlass zu Zweifeln.

In keinem der osteuropäischen EU-Beitrittsländer ist zur Finanzierung der Kirchen ein Kirchensteuersystem eingeführt worden. Ungarn hat – mit einigen Abweichungen – das in Spanien und Italien praktizierte System der Teilzweckbindung der Einkommensteuer übernommen.

In Rumänien, der Slowakei und der Tschechischen Republik wird den Seelsorgern der anerkannten Kirchen ein staatliches Gehalt gewährt. In mehreren Staaten werden die Kirchen auch vom Staat unmittelbar finanziell unterstützt.

In praktisch allen osteuropäischen EU-Beitrittsländern erhalten die kirchlichen Schulen staatliche Subventionen. Das Prinzip der gleichen Finan-

<sup>21</sup> In Lettland und Slowenien.

zierung gilt in Litauen, Polen, der Slowakei, Tschechien und Ungarn, aber auch Lettland trägt zum kirchlichen Schulwesen finanziell bei. In mehreren Staaten wurden die theologischen Fakultäten in die staatlichen Universitäten ein- bzw. wiedereingegliedert; die entsprechenden Kosten werden dort vom jeweiligen Staat getragen. Ähnliches gilt für den Religionsunterricht, der in den meisten Ländern als ordentliches Schulfach gilt.

Weiterhin werden die Kirchen in den meisten der hier betrachteten Länder auch dadurch vom Staat unterstützt, als dieser einen finanziellen Beitrag zum Erhalt des kulturellen Erbes leistet, was vor allem die im kirchlichen Eigentum befindliche Bausubstanz betrifft.

Da die staatlichen und kirchlichen Budgets in den einzelnen Ländern unterschiedliche Kategorien umfassen, können über den Umfang der Kirchenfinanzierung in den EU-Beitrittsländern kaum vergleichende Aussagen getroffen werden. Einige Kosten etwa werden in manchen Ländern überhaupt nicht bei den Kirchen verbucht, da diese unmittelbar vom Staat getragen werden (so etwa die theologische Bildung und den Religionsunterricht betreffend). Die katholische Kirche in Malta bzw. die orthodoxe Kirche in Zypern verfügen über erhebliches Vermögen. In den ehemaligen Ostblockländern ist die Ausgangslage davon deutlich verschieden; daher ist die finanzielle Unterstützung der Kirchen durch den Staat praktisch zur Notwendigkeit geworden, um die Religionsfreiheit zu gewährleisten. In Polen kann die katholische Kirche ihre Funktionen traditionell auch finanziell unabhängig vom Staat ausüben.

### 3.2.3 Religionsunterricht

Die Anerkennung des Rechts der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder entsprechend ihrer Weltanschauung bedeutete für alle ehemaligen Ostblockstaaten eine große Herausforderung, da ja in den kommunistischen Diktaturen die Verbreitung ihrer Ideologien gerade zu den Aufgaben der Schulen bzw. Lehrkräfte zählte.

Gegenwärtig können die Kirchen in der Tschechischen Republik und in Ungarn Religionsunterricht in den Schulen auf freiwilliger Basis – zusätzlich zum ordentlichen Schulunterricht – erteilen. In der Tschechischen Republik erhält der Religionslehrer sein Gehalt von der Schule;<sup>22</sup> in Ungarn steht er jedoch in einem Arbeitsverhältnis mit seiner Kirche, immerhin erhalten die Kirchen hier eine staatliche Subvention zur Vergütung des Lehrpersonals. In den anderen Ländern wird der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach anerkannt, aber er ist fakultativ (die Schüler müssen an-, aber nicht abgemeldet werden). In Estland wird auf fakultative Basis Religionskunde unterrichtet; Religionsunterricht findet dort in den öffentlichen Schulen nicht statt.<sup>23</sup> Auch in Slowenien findet an den öffentlichen Schu-

<sup>22</sup> Tretera, Jiří Rajmund: Church Autonomy in the Czech Republic, in: Robbers, Gerhard (Hg.): Church Autonomy. A Comparative Survey, Frankfurt am Main 2001, 633; 640.

<sup>23</sup> Kiviorg, Merilin: State and Church in Estonia, in: Messner, Francis (Hrsg.), Le statut des confessions religieuses des états candidats à l'Union Européenne, Milano 2002, 115, 133.

len kein Religionsunterricht statt – es sei denn, die Kirche hätte keine geeigneten Räume für die Durchführung des Unterrichts.<sup>24</sup>

In denjenigen Ländern, wo der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist – so etwa in Malta, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien und der Slowakei – müssen die kirchlichen Befugnisse im Hinblick sowohl auf die Lehrkräfte als auch auf das Lehrmaterial sehr genau umschrieben werden. In Bezug auf die katholische Kirche enthält das Vertragsrecht üblicherweise folgende Regelungen:

- der Staat anerkennt die Rechte der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten auf die Erziehung ihrer Kinder gemäß ihrer Überzeugung (ab einem gewissen Alter wird dem Kind teilweise ein eigenständiges Recht eingeräumt),
- die Teilnahme (oder Nichtteilnahme) am Religionsunterricht darf nicht zu einer Benachteiligung führen (da die Vereinbarungen die Möglichkeit des katholischen Religionsunterrichts betreffen, werden Alternativen nicht erörtert),
- die Vereinbarungen bestimmen den Status des Religionslehrers; normalerweise soll er dem Status anderer Lehrer entsprechen,
- das Recht der Kirche, einem Lehrer die Lehrbefugnis (*missio canonica*) zu entziehen, wird anerkannt; dadurch wird der Kirche ermöglicht, die betreffende Person, obwohl sie nicht in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis zur Kirche steht, aus ihrem Amt zu entfernen,
- die Lehrpläne und Lehrmaterialien werden normalerweise von den Bischofskonferenzen festgelegt; sie müssen den staatlichen Stellen (dem jeweiligen Unterrichtsministerium) zur Billigung vorgelegt werden,
- der Staat beteiligt sich an der Finanzierung der Lehrmaterialien,
- der Religionsunterricht gilt als gemeinsame Angelegenheit von Kirche und Staat, wobei ihr Inhalt ausschließlich unter kirchlicher Aufsicht steht.

### 3.2.4 Theologische Bildung

In Ungarn gibt es der verfassungsrechtlich gebotenen Auffassung der Neutralität zufolge an staatlichen Universitäten keine theologischen Fakultäten. Religionswissenschaft kann an staatlichen Einrichtungen,<sup>25</sup> Religion aber nur an nichtstaatlichen Institutionen gelehrt werden. Daher sind die theologischen Hochschulen und Fakultäten notwendigerweise in kirchlicher Trägerschaft. Um die Gleichbehandlung aller Studierenden zu gewährleisten, trägt der Staat die Kosten einer gewissen Anzahl von Studienplätzen. Mit dieser strikten Auslegung der Trennung steht Ungarn allein unter den EU-Beitrittsländern und auch in der gesamten mitteleuropäischen Region.

<sup>24</sup> Šturm, Lovro: *The State and Church Relationship in Slovenia*, in Messner, Francis (Hrsg.), *Le statut des confessions religieuses des états candidats à l'Union Européenne*, Milano 2002, 157, 178.

<sup>25</sup> So unterhält die Universität Szeged einen Lehrstuhl für Religionswissenschaft (siehe <http://www.vallastudomány.hu>).

In den anderen Ländern wurden die theologischen Fakultäten in die staatlichen Universitäten (re-)integriert, so etwa an der Prager Karlsuniversität (hier gibt es eine katholische, eine lutherische und eine hussitische Fakultät), in Olmütz und Budweis, in Laibach (katholisch), Pressburg (katholisch und evangelisch) und Tartu (evangelisch). An manchen Universitäten wurden neue Fakultäten gegründet: So gibt es in Polen neben den kircheneigenen Einrichtungen mehr als zehn neu gegründete katholisch-theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten. In Klausenburg gibt es an der Babeş-Bolyai-Universität neu gegründete Fakultäten der römisch-katholischen, griechisch-katholischen, rumänisch-orthodoxen und protestantischen Kirche. Auch an der Universität Bukarest gibt es eine orthodoxe und eine katholische Fakultät (dieses Institut ist als Hochschule akkreditiert). An der St. Kliment-Ohridski-Universität in Sofia wurde 1991 die im Jahre 1950 abgetrennte theologische Fakultät wieder eingegliedert. An der Universität von Klaipeda gibt es eine evangelische, an der Vytautas-Magnus-Universität in Kanuas eine katholische Fakultät. An der Universität von Lettland ist die theologische Fakultät überkonfessionell. Die kircheneigenen katholischen, evangelischen und orthodoxen Einrichtungen wurden hier nicht akkreditiert, den am Großen Seminar in Riga belegten Kursen und erworbenen Diplomen verspricht das Abkommen mit dem Heiligen Stuhl aber die Anerkennung<sup>26</sup>; ferner sieht dieses Abkommen weitere Verhandlungen über die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät an der Universität vor.<sup>27</sup> Auch der Universität von Malta wurde die theologische Fakultät eingegliedert.<sup>28</sup>

Eine bedeutende Frage ist, ob auch die kircheneigenen Institutionen vom Staat anerkannt werden: In Tschechien<sup>29</sup> und Rumänien ist dies nicht der Fall, in Polen dagegen stellt dies kein Problem dar. Im Hinblick auf die Stellung der theologischen Fakultäten in den osteuropäischen Beitrittsländern ist die Konkurrenz verschiedener staatskirchenrechtlicher Modelle auffällig: In den lateinischen Staaten Westeuropas sind die katholischen Hochschuleinrichtungen grundsätzlich unabhängig vom Staat, während im deutschen Sprachraum die theologische Bildung der Volkskirchen in die staatlichen Universitäten eingegliedert bzw. nicht ausgegliedert worden ist. Es scheint, dass sich die zentraleuropäischen Länder eher am deutschen Modell orientiert haben.

### 3.2.5 Anerkennung der kirchlichen Eheschließung

Nach den neuen Vereinbarungen des Heiligen Stuhls mit Litauen, der Slowakei und Kroatien<sup>30</sup> hat die kanonische Ehe von der Eheschließung

<sup>26</sup> Art. 20. Abs. § 4.

<sup>27</sup> Art. 21.

<sup>28</sup> Die betreffende Übereinkunft wurde 1988 unterzeichnet, doch erst im Jahre 1995 ratifiziert. AAS (1998) 24-30.

<sup>29</sup> Tretera, Jiří Rajmund: Church Autonomy in the Czech Republic, in: Robbers, Gerhard (Hg.), Church Autonomy. A Comparative Survey, Frankfurt am Main 2001, 633; 639.

<sup>30</sup> Eine Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhl wurde durch Kroatien am 19. 12. 1996, durch Litauen am 5. 5. 2000 und durch die Slowakische Republik am 24. 11. 2000 geschlossen.

an zivilrechtliche Wirkungen und können auch Ehenichtigkeiturteile der kirchlichen Gerichte sowie eine kirchliche Auflösung des Ehebandes zivilrechtliche Folgen haben.<sup>31</sup> In dieser Hinsicht ähnelt die Rechtslage der italienischen<sup>32</sup> und der spanischen.<sup>33</sup> Das slowakische nationale Recht bestimmt die staatliche Registrierung kanonischer Ehen; auch die Rechtsfolgen der Ehenichtigkeitserklärung werden zivilrechtlich geregelt. Die kirchliche Eheschließung wird seit der Wende auch in Ländern ohne katholische Mehrheit wie Lettland<sup>34</sup> oder Tschechien<sup>35</sup> anerkannt. Ausnahmen sind Rumänien und Ungarn, wo schon vor der kommunistischen Machübernahme die obligatorische Zivilehe galt.

In Polen hat das Eherecht zu großen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Konkordats geführt. Nach Konkordatsrecht müssen die zivilrechtlichen Folgen einer Eheschließung von den Brautleuten ausdrücklich gewünscht sein, und die standesamtliche (rückwirkende) Registrierung stellt ein Gültigkeitserfordernis dar. Hinsichtlich des weiteren möglichen Verlaufs der Ehe werden kirchliche Entscheidungen staatlicherseits nicht mehr anerkannt: Ehenichtigkeitserklärungen entfalten keine Wirkung im staatlichen Recht, so dass unabhängig vom kirchlichen Prozess ein Scheidungsverfahren geführt werden muss.<sup>36</sup>

Wie bereits gesagt, fügen sich die neuen Mitglieder der Union in den europäischen Mittelweg gut ein. Zwar ist in der Tschechischen Republik und in Lettland das Verständnis für kirchliche Belange eher gering und sind auch in Slowenien die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht gerade kirchenfreundlich, doch in Polen, Litauen, der Slowakei, Ungarn und auch in Kroatien wurden Bedingungen geschaffen, die ein weitgehendes Engagement der Kirchen in der Gesellschaft ermöglichen und fördern. Trotz aller Unterschiede im Detail kann von diesen Ländern gesagt werden, dass sie die Trennung von Kirche und Staat verbinden mit einer starken und vielfältigen Kooperation von Staat und Kirche.

## 4 Fragen zur Europäischen Verfassung

Eine Verfassung ist mehr als nur die Geschäftsordnung einer politischen Gemeinschaft. Eine Verfassung stellt auch ein Bekenntnis zu bestimmten

<sup>31</sup> AAS 89 (1997) 283-284.

<sup>32</sup> Ferrari, Silvio: Staat und Kirche in Italien, in: Robbers, Gerhard (Hg.): Staat und Kirche in der Europäischen Union, Baden-Baden 1995, 185; 205-208.

<sup>33</sup> Navarro-Vals, Rafael: L'efficacité civile du mariage religieux dans le droit espagnol, in: Marriage and Religion in Europe, Milano 1993, 25-59.

<sup>34</sup> Balodis, Ringolds: State and Church in Latvia, in: ders. (Hg.): State and Church in the Baltic States: 2001, Riga 2001, 13, 39.

<sup>35</sup> Tretera, Jiří Rajmund: Church and State in the Czech Republic, in: European Journal for Church and State Research 7 (2000), 299; 313.

<sup>36</sup> Zubert, Bronisław: Az állam és az egyház viszonya Lengyelországban az új konkordátum alapján, in: Forrai, Tamás (Hg.): Az állam és az egyház elválasztása, Budapest 1995, 71, 77-79.

Werten dar, sie ist Ausdruck geschichtlicher Erfahrungen, sie formuliert einen gesellschaftlichen Grundkonsens. Verfassungen haben für die betreffende politische Gemeinschaft insofern eine hohe symbolische, manchmal sogar eine nahezu sakrale Bedeutung.

Mit Blick auf die Europäische Verfassung wäre deshalb auch die Frage zu stellen, ob bzw. inwiefern es überhaupt eine politische Gemeinschaft, eine für die Verfassungsgebung unabdingbare Gemeinschaft, also ein europäisches Volk gibt; und so unterschiedlich die Antworten auf diese Frage ausfallen mögen, eines wird festgehalten werden müssen: Bei der Verfassung der Europäischen Union handelt es nicht um eine Verfassung im klassischen Sinne, die von einem Volk angenommen wird. Die Verfassung der Europäischen Union wird ein völkerrechtlicher Vertrag, also um ein Instrument des primären Europarechts sein. Die Verfassung wird von Staaten und nicht von einem Volk oder von mehreren Völkern angenommen werden.

Der gegenwärtig vorliegende Verfassungsentwurf nun, von dem hier zu handeln ist, ist ein Dokument, das vom Europäischen Konvent unter der Leitung von Valérie Giscard d'Estaing erarbeitet und dem Präsidenten des Europäischen Rates in Rom am 18. Juli 2003 überreicht wurde. Es ist wiederum umstritten, ob es sich dabei um einen Text handelt, der noch weiterer Diskussion und Veränderung unterliegen kann, oder ob man davon ausgehen muss, dass wichtige Änderungen nicht mehr möglich sein werden. Änderungsvorschläge gibt es in großer Zahl, aber es ist eine heikle Angelegenheit, einen erreichten Kompromiss nochmals infrage zu stellen. Die italienische Regierung bemüht sich jedenfalls, noch im Laufe des Jahres, also während der italienischen Ratspräsidentschaft in einer Regierungskonferenz den Vertrag annehmen zu lassen.

Es gibt fünf Fragen, die bei der Verfassungsgebung von besonderem Interesse für die Kirchen sein können bzw. die eine besondere Relevanz hinsichtlich der Stellung des Christentums und der Religion im Allgemeinen haben.

#### **4.1 Präambel – invocatio oder nominatio Dei**

Bemerkenswerterweise bezogen sich von den Wortmeldungen, die den Verfassungsgebungsprozess begleiteten, die meisten auf die Präambel. Das ist insofern bemerkenswert, als Präambeln keine normative Kraft haben, sondern eher von symbolischer Natur sind. Sie sind deshalb nicht unwichtig oder vernachlässigenswert, ihre Wichtigkeit liegt jedoch nicht im rechtstechnischen Detail. Insofern sollten auch die Stimmen nicht überhört werden, die vor einer Überbewertung der Präambel warnen und zu bedenken geben, dass die Inhalte wichtiger sind als die „Verpackung“. Es ist deshalb auch möglich, dass der Inhalt stärker von christlichen Werten geprägt ist, als es die Präambel zu erkennen gibt.

wieder aufzunehmen, sondern auf den schon ausgehandelten und angenommenen Text der Charta der Grundrechte aufzugesellen.

Formulierungen, die – wie in verschiedenen europäischen Verfassungen – Gott ansprechen, fanden in den vorliegenden Verfassungsentwurf jedenfalls keinen Eingang. Bei diesen Formulierungen ist unterscheiden: Eine klassische invocatio Dei ist in der irischen Verfassung zu finden. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland spricht das verfassungsgebende Volk dagegen im Bewusstsein seine Verantwortung vor Gott; und die polnische Verfassung (1997) wurde im Namen aller, die an Gott glauben und die universellen Werte aus anderen Quellen ableiten, verabschiedet. Solche Formulierungen, bei denen es sich nicht um eine invocatio, sondern eine nominatio und handelt, wurden in die Diskussion gebracht. In den Entwurf gelangten sie jedoch nicht. Es ist allerdings auch nicht ohne weiteres klar, wer unter „Gott“ in einem Vertragstext verstanden wird: Handelt es sich um Gott, den Herrn und Schöpfer, oder um unsere Schöpfung, um einen Gott oder eine Göttin?

Was letztlich in der Frage einer invocatio bzw. nominatio Dei verhandelt wird, ist die Frage, inwieweit das positive Rechtssystem eine höhere Autorität kennt und anerkennt. Eine derartige Andeutung wäre nicht unwichtig. Denn eine solche Öffnung des Textes könnte dem Schutz des Menschen dienen.

## 4.2 Präambel – Benennung des christlichen Erbes

Der Präambelentwurf spricht von Europa als „ein Träger der Zivilisation“, sie erwähnt „Werte, die den Humanismus begründen“ und benennt als Quellen der Wertorientierung „religiöse und humanistische Überlieferungen“. Demgegenüber dringen zahlreiche Änderungsvorschläge auf die ausdrückliche Benennung des Christentums bzw. der jüdisch-christlichen Tradition. Die Vorschläge sind gekennzeichnet von einer spürbaren Vorsicht, andere Religionen bzw. Agnostiker nicht auszuschließen oder zu beleidigen.

Doch auch hier gilt, was bezüglich der Anrufung Gottes gesagt wurde, dass nämlich die konkreten Bestimmungen der Verfassung in einem höheren Maße aus der jüdisch-christlichen Tradition schöpfen können, als der Präambeltext erkennen lässt. Im Vergleich zur Präambel der Charta der Grundrechte ist der Präambelentwurf zur Verfassung übrigens viel klarer und dezidierter. Die Rolle der Religion wird also im Verfassungsentwurf viel deutlicher anerkannt als noch vor wenigen Jahren.

Die Benennung von Religionen und Weltanschauungen verlangt gewiss eine delikate Abwägung und muss in gerechter Weise geschehen. Doch so wenig eine Nostalgie des christlichen Abendlandes angebracht wäre, so sehr müsste doch den Tatsachen Genüge getan werden: Ohne das Christentum ist Europa nicht zu definieren. Wenn also in der Präambel Werte beim Namen genannt werden, wäre es insofern erklärungsbedürftig, das Christentum nicht beim Namen zu nennen.

### 4.3 Werte und Prinzipien der Union

Wenn es um Inhalte geht, sind vor allem die Werte in den Blick zu nehmen, auf die die Union aufgebaut ist, und nach denen sie sich zu richten verpflichtet; und hier sind vor allem die Artikel 2 und 9 zu berücksichtigen:

„Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte; diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und Nichtdiskriminierung auszeichnet.“ (Artikel 2)

Als Grundprinzip für die Zuständigkeiten der Union gilt „der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“ (Artikel 9 [1]). „Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in der Verfassung zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele zugewiesen haben. Alle der Union nicht in der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.“ (Artikel 9 [2]) „Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend erreicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser erreicht werden können.“ (Artikel 9 [3])

Zwar wird der Kernbegriff der christlichen Soziallehre, das Gemeinwohl, nicht beim Namen genannt, wesentliche Elemente dieses Begriffs werden jedoch aufgezählt. Schließlich kann nicht geleugnet werden, dass die Menschenwürde grundsätzlich im christlichen Menschenbild wurzelt oder die Subsidiarität geradezu einen Eckstein der katholischen Soziallehre bildet. Gleiches gilt für die Prinzipien des Pluralismus, der Toleranz und der Nichtdiskriminierung; sie erfahren gegenwärtig zwar eine sehr breite Auslegung, vielleicht werden diese Konzepte bisweilen auch missverstanden oder sogar missbraucht, es kann aber nicht geleugnet werden, dass auch diese Werte christliche Grundlagen haben und christliche Inhalte bergen.

Der Inhalt der Europäischen Verfassung scheint stärker christlich geprägt zu sein, als es die Diskussion um die Präambel vermuten lässt.

### 4.4 Religionsfreiheit

Verfassungen enthalten neben bzw. vor den Grundprinzipien und dem Aufbau der Machtorgane meistens einen Grundrechtskatalog. Insofern lag es für den Konvent nahe, die Debatte um die Grundrechte nicht wieder aufzunehmen, sondern auf den schon ausgehandelten und angenommenen Text der Charta der Grundrechte aufzugreifen.

Die Charta der Grundrechte war als nicht bindendes Instrument durch den Europäischen Rat in Nizza angenommen worden. Das sollte zum Ausdruck bringen, dass die Union den Menschenrechten verpflichtet ist. Diese Charta wird nach dem vorliegenden Entwurf zum Teil II der Verfassung:

„Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, gehören zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts.“ (Artikel 7 [3])

Die Union selbst strebt den Beitritt zur EMRK an.

Bemerkenswert ist diesem Zusammenhang Folgendes: In der Präambel der Charta, die – wie gesagt – in die Verfassung aufgenommen werden soll, wird das Bewusstsein des „geistig-religiösen und sittlichen Erbes“ angerufen. Für „geistig-religiös“ aber steht im englischen Text „spiritual“, und im französischen ist von „patrimoine spirituel et moral“ die Rede. Die verschiedenen sprachlichen Versionen des Präambelentwurfs kennen solche Unterschiede nicht mehr. Binnen drei Jahren hat die europäische Verfassungssprache also, was Religion betrifft, ihre Scheu abgelegt.

Die Charta legt fest, dass die Union die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen achtet (vgl. Artikel 22). Zur Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit heißt es in Artikel 10:

„(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.

(2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.“

Artikel 10, Absatz 1 der Charta gleicht dem Artikel 9, Absatz 1 der EMRK. Die Aufzählung der eventuellen Grundlagen einer Beschränkung von Artikel 9, Absatz 2 der Charta fehlt jedoch im Verfassungsentwurf, insofern dieser in Artikel 52 eine allgemeine Wesensgehaltsgarantie kennt:

„(1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union aner-

kannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

(2) Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in anderen Teilen der Verfassung geregelt sind, erfolgt im Rahmen der in diesen einschlägigen Teilen festgelegten Bedingungen und Grenzen.

(3) So weit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt

(4) Soweit in dieser Charta Grundrechte anerkannt werden, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedsstaaten ergeben, werden sie im Einklang mit diesen Überlieferungen ausgelegt.

(5) Die Bestimmungen dieser Charta, in denen Grundsätze festgelegt sind, können durch Akte der Gesetzgebung und der Ausführung der Organe und Einrichtungen der Union sowie durch Akte der Mitgliedsstaaten zur Durchführung des Rechts der Union in Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten umgesetzt werden. Sie können vor Gericht nur bei der Auslegung dieser Akte und bei Entscheidungen über deren Rechtmäßigkeit herangezogen werden.

(6) Den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ist, wie es in dieser Charta bestimmt ist, in vollem Umfang Rechnung zu tragen.“

#### **4.5 Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften, Bewahrung des Religionsverfassungsrechts, strukturierter Dialog**

Das Verhältnis von Staat und Kirche bietet in Europa ein buntes Bild. Die bereits erwähnte Erklärung zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften im Amsterdamer Vertrag versichert, dass diese historisch gewachsene Vielfalt geachtet werden soll.

Als es 1997 zu dieser Ergänzung kam, wurde es als eine wichtige Errungenschaft gefeiert, dass die Kirchen, die lange Zeit von dem Gemeinschaftsrecht ignoriert worden waren, nun durch das primäre Gemeinschaftsrecht erstmals wahrgenommen wurden. Es ist nicht zu leugnen, dass dies in einem erheblichen Ausmaß auf die erfolgreiche Lobbytätigkeit der beiden deutschen Kirchen zurückzuführen ist, die ihre Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Bundesrepublik (und das damit verbundene Kirchensteuersystem) im sich dynamisch entwickelnden europäischen Kontext absichern wollten. Dass die Formulierung des Kirchenprotokolls in den Verfassungsentwurf aufgenommen wurde, ist

wiederum der erfolgreichen Interessensvertretung vieler Religionsgemeinschaften und ihnen nahe stehender Politiker zu danken.

Der genaue Wortlaut von Artikel 51, der den Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften betrifft, lautet:

„(1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedsstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.

(2) Die Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.

(3) Die Union pflegt in Anerkennung der Identität und des besonderen Beitrags dieser Kirchen und Gemeinschaften einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen.“

Die Formulierung des Kirchenprotokolls von 1997 macht also Karriere. Das ist nicht weiter verwunderlich. Verfassungsverhandlungen sind politische Prozesse, in denen oft zu schon in anderen Zusammenhängen erstellten und angenommenen Texten gegriffen wird. Artikel 51 wurde im Teil VI, „Das demokratische Leben der Union“, platziert – nach einer Reihe von Bestimmungen verschiedener Natur (Grundsätze der Gleichheit, der repräsentativen und der partizipativen Demokratie, Sozialpartnerschaft, europäische Bürgerbeauftragte [Ombudsmann/-frau], Transparenz der Arbeit der Organe der Union und Datenschutz).

Man kann sich natürlich fragen, ob die Absicherung der geltenden Rechtslage und die Zusicherung des Dialogs tatsächlich von großer Bedeutung sein werden. Einerseits ist die Bestrebung verständlich, genossene Rechte zu verteidigen. Andererseits können solche Absicherungen zur Bildung von Reservaten führen, die sich von der allgemeinen Entwicklung abkoppeln. Klar ist jedoch, dass der Union keinerlei Kompetenz zur Gleichschaltung staatskirchenrechtlicher Regelungen hat. Mit den gegebenen, historisch gewachsenen Unterschieden wäre dies auch kaum möglich (wenn man etwa an die gewaltigen Unterschiede zwischen Deutschland und Frankreich oder auch zwischen Bayern einerseits und Bremen oder Brandenburg andererseits denkt).

Es ist letztlich eine Konsequenz der Rechtssprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes und der sozialen Entwicklung in Europa, dass auch die staatskirchenrechtlichen Modelle eine unbestreitbare Konvergenz zeigen, es handelt sich also um eine Nebenwirkung der europäischen Integration. Der Wille bzw. die Bereitschaft zum Dialog kann insofern auch hinterfragt werden. Subjekte dieses Dialogs sind natürlich die institutionellen Kirchen. Was dieser „Dialog“ tatsächlich bedeuten wird, ist abzuwarten. Jedenfalls handelt es sich um eine Grundlage, auf die man sich berufen kann.

Für eine Bewertung ist es zu früh. Es handelt sich um einen dynamischen Prozess. Kaum ein Tag vergeht ohne neue wichtige Aussagen und Entwicklungen. Die Freiheit des religiösen Phänomens scheint, was die werdende Union angeht, nicht besonderen Bedrohungen ausgesetzt zu sein. Es gibt freilich Gefahren, die leise und schleichend sind, die nicht in offener und direkter Feindschaft gründen, sondern sich aus mangelnder Sensibilität für religiöse Belange ergeben. Deshalb ist Aufmerksamkeit weiterhin angebracht. Staatskirchenrechtler werden auch künftig gefragt sein. Doch die Herausforderungen für die Christinnen und Christen im heutigen Europa sind in erster Linie nicht von staatskirchenrechtlicher, sondern von existenzieller und pastoraler Natur.

## Die Vorbereitung der Europäischen Synode 1991/1992/1993/1994/1995/1996/1997/1998/1999/2000

Die genaue Reihenfolge der verschiedenen vorbereitenden Synodenkonferenzen (CCEE) bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt der Vorbereitungsphase kam daher die Befürchtung auf, dass der Standpunkt der römischen Vorbereitungskommission und des Synodensekretariats von der pastoralen Linie des Rates der CCEE abweichen werde. So war es denn auch. Als es auf die Realisierung der Europa-Synode zugeht, wurde der CCEE weiterhin von den Vorbereitungen ausgeschlossen; und nach Abschluss der Beratungen wurde nicht etwa der CCEE, sondern eine unter dem bestimmenden Einfluss der Bewegung „Communione e liberazione“ stehende Kommission mit der Verwirklichung der Beschlüsse beauftragt.

Dieser bemerkenswerte Gang der Dinge war keineswegs zufällig. Er ist der genaue Ausdruck eines Konfliktes, der sich in gegensätzlichen ekklesiologischen und pastoralen Grundpositionen manifestiert: Hierarchischer Zentralismus steht gegen Mitverantwortung der Ortskirchen, das Prinzip der ekklesiologischen Unterordnung (unter das weltkirchliche Zentrum) gegen das Prinzip der kollegialen Kooperation.<sup>1</sup> Dahinter steht ein Dissens in der Interpretation dessen, was heute christliche Freiheit meint und erfordert.

<sup>1</sup> Überarbeitete Textfassung aus: W. Fürst, Eine Pastoral für Europa? Perspektiven des theologischen Handelns und des gesellschaftlichen Engagements der Kirche(n) im pluralistisch-demokratischen Europa, in: W. Storz/O. Nöcker (Hg.), Die Einigung Europas als Herausforderung für die Kirche, Baden-Württemberg 2000, 71-95; hier 74f.

<sup>2</sup> Vgl. dazu O. Nöcker, Europa-Synode, in: HerKor 44 (1990) 233-256.

<sup>3</sup> Vgl. P. Hebbelthwaite, Was bleibt von der Synodenynode über Europa?, in: Orientierung 56 (1999) 58-60.

<sup>4</sup> Zu den Positionen des CCEE vgl. Chr. Thiede, Bischöfe – kollegial für Europa. Der Rat der Europäischen Bischofskonferenzen im Dienst einer sozialistisch-kontextuellen Evangelisierung, Münster 1997.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu auch O. Nöcker, Kirchenhierarchische Gebotensmentalität oder sozialistisch orientierte Ökumenie?, in: Die Kirchen und Europa, Herausforderungen – Perspektiven. Mit Beiträgen von P. Heiler u.a., Luzern 1993, 31-56.